

**Verordnung**

vom 10. Dezember 2018

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Basispreise  
für stationäre Behandlungen in der allgemeinen Abteilung  
des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG);

in Erwägung:

Am 1. Januar 2018 wurde auf nationaler Ebene die neue, schweizweit einheitliche Tarifstruktur TARPSY für den stationären Bereich der Psychiatrie eingeführt. Sie ersetzt alle bestehenden Tarifstrukturen in diesem Bereich. Aus diesem Grund haben das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) und die Krankenversicherer neue Tarifverträge ausgehandelt. Diese wurden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss eidgenössischem Preisüberwachungsgesetz (PüG) wurde der Preisüberwacher zur Stellungnahme zum neuen Tarif eingeladen. Die zuständige Instanz führt die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

Der Preisüberwacher empfiehlt die Genehmigung oder die Festsetzung eines Basispreises von höchstens 636 Franken.

Der Staatsrat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers nicht. Dieser bezieht sich nämlich auf ein Benchmarking, das laut seinen eigenen Angaben auf Daten unzureichender Qualität aufbaut. Darüber hinaus setzt der Preisüberwacher den Benchmark auf Höhe des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 10 % fest. Der Staatsrat findet es jedoch nicht sinnvoll, den Benchmark schon von Beginn weg so tief festzusetzen. Im Gegenteil: Eine Übergangsphase und schrittweise Senkung des Benchmarks ist eher angebracht. Die Festsetzung eines zu tiefen Benchmarks von Beginn weg ist kontraproduktiv. Sie birgt das Risiko in sich, die Qualität des Leistungsangebots zu schwächen und das Überleben bestimmter Spitäler zu gefährden, noch bevor diese Zeit hatten, sich

an das neue Umfeld anzupassen, und damit einer ungenügenden Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Standpunkt mit Urteil vom 12. April 2018 über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Baserate 2012 und 2013 des freiburger spitals durch den Staatsrat bestätigt.

Die Tarifverträge haben unterschiedliche Laufzeiten. Sie werden für die vertraglich vereinbarte Dauer genehmigt.

Der Staatsrat stellt fest, dass die ausgehandelten Tarife dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach Artikel 46 Abs. 4 KVG entsprechen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Im Sinne der Erwägungen werden genehmigt:

- a) der Tarifvertrag vom 1. Januar 2018 zwischen dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit und den der tarifuisse ag angegliederten Krankenversicherern über stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY und seine Anhänge;
- b) der Tarifvertrag vom 8. März 2018 zwischen dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit und den der Einkaufsgemeinschaft HSK AG angegliederten Krankenversicherern über stationäre psychiatrische Leistungen in der allgemeinen Abteilung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche nach KVG und seine Anhänge;
- c) der Tarifvertrag vom 6. April 2018 zwischen dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit und den der CSS Kranken-Versicherung AG angegliederten Krankenversicherern über stationäre psychiatrische Leistungen nach KVG und seine Anhänge.

**Art. 2**

Die ab 1. Januar 2018 anwendbaren Basispreise für psychiatrische Hospitalisierungen betragen:

<b>Versicherer</b>	<b>2018 Fr.</b>	<b>2019 Fr.</b>
tarifswisse AG	700.–	700.–
HSK AG	710.–	Nicht ausgehandelt
CSS Kranken-Versicherung AG	710.–	710.–

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL